
Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Fischerprüfung.

Antragsteller:

Name: _____

Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen, dass mir nach § 30 HFischG ein Fischereischein zu versagen wäre oder versagt werden könnte.

Ich versichere, seit der Teilnahme an dem nachgewiesenen Vorbereitungslehrgang an keiner Fischerprüfung teilgenommen zu haben.

Mir ist bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen bzw. die bestandene Prüfung für ungültig erklärt werden kann und das Prüfungszeugnis sowie der erteilte Fischereischein eingezogen werden können.

Datum, Unterschrift: _____

Bei Minderjährigen:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Sohn / meine Tochter die staatliche Fischerprüfung ablegt.

Name des / der Erziehungsberechtigten: _____

Datum, Unterschrift: _____

Benötigte Unterlagen: -

- Kopie Personalausweis (bei ausländischen Antragstellern: zusätzlich Kopie der Aufenthaltsgenehmigung + Meldebestätigung)
- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang nach § 4 VO über die Fischerprüfung
- Führungszeugnis Belegart „0“

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.
Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Auszug aus dem Hessischen Fischereigesetz vom 19. Dezember 1990 GVBl. I S. 776, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 680)

§ 30 Versagungsgründe

1) Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

1. die innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes keinen Wohnsitz haben,
2. die wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
4. die wegen Verstoßes gegen fischereirechtliche, naturschutzrechtliche oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen einer solchen als Ordnungswidrigkeit zu ahndenden Zuwiderhandlung eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist,
5. gegen die wegen eines der in Nr. 2 bis 4 bezeichneten Vergehens nach § 153 a der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren vorläufig eingestellt worden ist.

(2) Aus den Gründen des Abs. 2 Nr. 2 bis 4 kann der Fischereischein nicht mehr versagt werden, wenn fünf Jahre verstrichen sind, seitdem die Strafe oder die Geldbuße vollstreckt, verjährt oder erlassen ist oder in den Fällen des Abs. 2 Nr. 5 nicht mehr verfolgt werden kann.

(3) Ist gegen eine Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung darüber, ob ihr ein Fischereischein zu erteilen ist, bis zum Abschluss des Verfahrens ausgesetzt werden, wenn im Falle der Verurteilung oder Verhängung einer Geldbuße der Fischereischein versagt werden kann.